

# Bericht an den Gemeinderat

GZ:

Bearbeiter: Mag. Helmut Schmalenberg

Betreff: **Jahresnetzkarten für Mitglieder des Bezirkrates**

BerichterstellerIn:

Graz, 3. Juli 2014

Am 1. Juli 2014 ist eine Änderung von § 13a Abs 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz in Kraft getreten, nach der die Stadt Graz Mitgliedern des Bezirkrates, die keinen Anspruch auf Bezüge haben, Aufwendungen für die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ersetzen kann. Die näheren Bestimmungen zu diesem Aufwandsersatz sind vom Gemeinderat mit Verordnung festzulegen.

Da mit dieser Änderung ein bereits seit längerem bestehender Wunsch der Stadt Graz umgesetzt wurde, gleichermaßen die ansonsten ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder der Bezirksräte zu honorieren und den Gebrauch der öffentlichen Verkehrsmittel zu stärken, soll mit der beiliegenden Verordnung von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden.

Der Ausschuss für Verfassung, Organisation, Gender Mainstreaming, Katastrophenschutz und Feuerwehr, internationale Beziehungen und Menschenrechte stellt daher gemäß § 66 Abs 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. ???/2013 den

## **A n t r a g ,**

der Gemeinderat wolle gemäß § 13a Abs 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz die einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Gemeinderatsantrages darstellende Verordnung beschließen.

Der Bearbeiter:  
*elektronisch gefertigt*

Die Abteilungsvorständin:  
*elektronisch gefertigt*

Der Bürgermeister:

Gesehen!  
Der Magistratsdirektor:  
*elektronisch gefertigt*

Vorberaten und ..... angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Organisation, Gender Mainstreaming, Katastrophenschutz und Feuerwehr, internationale Beziehungen und Menschenrechte

am .....

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

<b>Der Antrag wurde in der heutigen</b> <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. <b>Gemeinderatssitzung</b>
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) <b>angenommen.</b>
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt
Graz, am
Der / Die SchriftführerIn:

# VERORDNUNG

GZ.: Präs. 033505/2014/0001

## Verordnung gemäß § 13a Abs 1 Statut der Landeshauptstadt Graz

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 3. Juli 2014 gemäß § 13a Abs 1 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 77/2014

### § 1

- (1) Mitgliedern der Bezirksräte, die keinen Anspruch auf Bezüge haben, ist von der Stadt Graz auf Antrag eine nicht übertragbare Jahresnetzkarte für die Zone 101 unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Antrag ist vom jeweiligen Mitglied des Bezirksrates bei der nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat Graz zuständigen Abteilung einzubringen.

### § 2

- (1) Nach Ende der Funktionsdauer ist die Jahresnetzkarte bei der nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat Graz zuständigen Abteilung zurückzugeben.
- (2) Die Rückgabepflichtung nach Abs 1 gilt nicht, wenn das Ende der Funktionsdauer durch die Neuwahl des Bezirksrates eintritt und das Mitglied des Bezirksrates wieder als solches angelobt wird.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl